



(inoffizielle Übersetzung)

**EGB-Vorschlag für ein
Protokoll zum "Sozialen Fortschritt"**
(Klausel/Erklärung)

Vorbemerkung:

Der im Folgenden vorgeschlagene Text eines Protokolls unterstellt das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und bezieht sich deshalb auf die Artikel des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon (mit Querverweisen zu den aktuellen Verträgen, wenn dies zum besseren Verständnis notwendig erscheint).

**PROTOKOLL ZUM VERHÄLTNIS ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEN
FREIHEITEN UND SOZIALEN GRUNDRECHTEN
IM LICHT DES SOZIALEN FORTSCHRITTS**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

GESTÜTZT auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen,
wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,

EINGEDENK dessen, dass die Union auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hinwirkt, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, (*Artikel 3 Abs. 3, Unterabs. 1 EUV*)

EINGEDENK dessen, dass der Binnenmarkt für das europäische Aufbauwerk von grundlegender Bedeutung ist, er aber nicht ein Selbstzweck ist, und dass er dem Gemeinwohl dienen sollte, entsprechend der Tradition des sozialen Fortschritts in der Geschichte Europas,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Union in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze und insbesondere die sozialen Grundrechte anerkennt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten sind,

IN DEM BEWUSSTEIN, dass die Union nach Artikel 9 (*neue horizontale Sozialklausel*) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus,

mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung trägt,

EINGEDENK dessen, dass die Union und die Mitgliedstaaten die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zum Ziel haben, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, (*Artikel 136 Abs. 1 EG-Vertrag = Artikel 151 Abs. 1 AEUV*)

EINGEDENK dessen, dass die Union die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme anerkennt und fördert sowie auch den sozialen Dialog fördert und dabei die Autonomie der Sozialpartner achtet, (*neuer Artikel 136a = Artikel 152 AEUV*)

IN DEM WUNSCH, die grundsätzliche Bedeutung des sozialen Fortschritts hervorzuheben, um die Unterstützung der Europäischen Bürger und Arbeitnehmer für das Europäische Projekt zu erreichen und aufrechtzuerhalten,

IN DEM WUNSCH, präzisere Bestimmungen über den Grundsatz des sozialen Fortschritts und seiner Anwendung festzulegen.

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1 **[Grundsätze]**

Das Europäische Sozialmodell ist dadurch gekennzeichnet, dass wirtschaftliche Leistung und sozialer Fortschritt untrennbar miteinander verknüpft sind, in dem eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft nicht ein Selbstzweck ist, sondern dass er dem Gemeinwohl dienen sollte, wie er der Tradition des sozialen Fortschritts in der Geschichte Europas verwurzelt ist und durch die Verträge bestätigt wird.

Artikel 2 **[Definition des sozialen Fortschritts und seiner Anwendung]**

Sozialer Fortschritt und seine Anwendung bedeuten insbesondere:

1. Die Union

a. verbessert die Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bevölkerung sowie jede andere soziale Bedingung,

b. gewährleistet die wirksame Ausübung der sozialen Grundrechte und Prinzipien und insbesondere das Recht, Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen,

c. schützt insbesondere Arbeitnehmer, indem sie das Recht von Arbeitnehmern und Gewerkschaften anerkennt, sich für den Schutz von bestehenden Standards als auch für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern in der Union auch über bisher bestehende (Mindest-)Standards hinaus einzusetzen, insbesondere gegen unfairen Wettbewerb zu kämpfen und Gleichbehandlung von Arbeitnehmern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder irgendeinem sonstigen Grund zu fordern,

d. gewährleistet, dass Verbesserungen beibehalten werden und verhindert jeden Rückschritt im Hinblick auf bereits bestehende sekundäre Gesetzgebung.

2. Die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner

- a. werden nicht daran gehindert, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit den Verträgen vereinbar sind,
- b. verhindern im Fall der Umsetzung sekundären Unionsrechts jeden Rückschritt im Hinblick auf ihr nationales Recht unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, im Licht von sich ändernden Umständen, unterschiedliche Rechtsvorschriften oder vertragliche Bestimmungen näher festzulegen, die das Unionsrecht und das Ziel des sozialen Fortschritts beachten.

Artikel 3

[Das Verhältnis zwischen Grundrechten und wirtschaftlichen Freiheiten]

1. Keine Vertragsbestimmung und insbesondere weder wirtschaftliche Freiheiten noch Wettbewerbsregeln haben Vorrang vor den sozialen Grundrechten wie sie in Artikel 2 definiert werden. Im Fall eines Konflikts gehen die sozialen Grundrechte vor.
2. Wirtschaftliche Freiheiten können nicht so ausgelegt werden als ob damit Unternehmen das Recht gewährt würde, zu bezwecken oder zu bewirken, dass nationale Sozial- oder Beschäftigungsgesetze und -gepflogenheiten nicht angewandt oder umgangen werden oder Sozialdumping auszuüben.
3. Wirtschaftliche Freiheiten, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, müssen so ausgelegt werden, dass sie die Ausübung von sozialen Grundrechten nicht verletzen wie sie in den Mitgliedstaaten und vom Unionsrecht anerkannt sind, einschließlich des Rechts Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie zu kollektiven Maßnahmen, und dass sie die Autonomie der Sozialpartner nicht verletzen, wenn sie diese Grundrechte in der Verfolgung sozialer Interessen oder dem Schutz der Arbeitnehmer ausüben.

Artikel 4

[Zuständigkeiten]

Für den Zweck der Gewährleistung des sozialen Fortschritts wird die Union erforderlichenfalls nach den Bestimmungen der Verträge, einschließlich des (*Artikels 308 EG=*) Artikels 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, tätig.

(siehe eine ähnliche Bestimmung im Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb)